

**Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der
Stadt Elsterwerda (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)
vom 18.12.2008**

Aufgrund des § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und § 5 der Hauptsatzung der Stadt Elsterwerda vom 27.11.2008, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in ihrer Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Elsterwerda (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die in § 5 Hauptsatzung der Stadt Elsterwerda vom 27.11.2008 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

**§ 2
Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung**

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Elsterwerda ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Stadtangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen, sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

**§ 3
Einwohnerversammlung**

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit und der Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner.

Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elsterwerda, d. 19.12.2008

Dieter Herrchen
Bürgermeister

Hinweis auf § 3 Abs. 4 BbgKVerf

Ist diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung der am 18.12.2008 beschlossenen Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Elsterwerda (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) in der Tageszeitung „ELBE-ELSTER-RUNDSCHAU“ LOKAL-RUNDSCHAU FÜR ELSTERWERDA, BAD LIEBENWERDA, WAHRENBRÜCK, PLESSA, RÖDERLAND, MÜHLBERG UND SCHRADENLAND an.

Elsterwerda, den 19.12.2008

Dieter Herrchen
Bürgermeister